

1 U 29/96

4 O 348/94 LG Kiel

Verkündet am: 23. Mai 1997

Kronpa, Justizsekretärin

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

NFZ Norddeutsche Fleischzentrale GmbH vertreten durch die Geschäftsführer
Dr. Christian Boyens, Dr. Heinz Schweer, Hermann-Josef Steenpass, Peter Thorsen,
Albert-Einstein-Ring 5, 22761 Hamburg,

Klägerin und Berufungsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte Dr. Elsner Zarnkow, Soblik, Dr. Wolter
Rüping, Dr. Hansen und Dr. von Borzeszkowski in Schles-
wig -

gegen

Dr. Margrit Herbst, Landweg 45 24576 Bad Bramstedt,

Beklagte und Berufungsbeklagte

-Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Laging in Schleswig

hat der 1. Zivilsenat des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig
auf die mündliche Verhandlung vom 18. April 1997 durch den Vorsitzenden Richter

- 2 -

am Oberlandesgericht Dr. Godbarsen und die Richter am Oberlandesgericht Czau-
demna und Prof. Dr. Schack für Recht erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen das am 19. Januar 1996 verkündete Urteil
der Einzelrichterin der 4. Zivilkammer des Landgerichts Kiel wird zurückge-
wesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von
7 900 - DM abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicher-
heit in gleicher Höhe leistet.

Die Beschwer für die Klägerin beträgt 180 989 30 DM

Tatbestand:

Die Klägerin ist ein großes fleischerzeugendes und -verarbeitendes Unternehmen.
Die Beklagte arbeitete als Tierärztin von 1978 bis 1994/95 im Fleischhygieneamt des
Kreises Segeberg auf dem Schlachthof der Klägerin in Bad Bramstedt. Dort hatte die
Beklagte die angelieferten Tiere auf Erkrankungen zu untersuchen und sie ggfs.
auszusondern. Die Tiere wurden lebend „im Stall“ und im geschlachteten Zustand
„am Band“ untersucht. Bis 1990 wurde die Beklagte fast ausschließlich im Stall ein-
gesetzt. Bei dieser Lebenduntersuchung stellte sie ab 1990 gelegentlich Symptome
fest, die sie trotz ihrer langjährigen diagnostischen Erfahrung nicht eindeutig be-
stimmten Rinderkrankheiten zuordnen konnte und die ihrer Ansicht nach den Ver-
dacht auf Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) begründen konnten. Seit die-
ser Zeit befaßt sich die Beklagte wissenschaftlich intensiv mit der BSE-Problematik.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist unbegründet. Dabei kann dahinstehen, ob wie das Landgericht angenommen hat, die von der Beklagten aufgestellten Behauptungen wahr sind. Denn sie hat jedenfalls in Wahrnehmung berechtigter Interessen und deshalb rechtmäßig gehandelt. Damit entfallen deliktische Schadensersatzansprüche ebenso wie ein Unterlassungsanspruch aus § 1004 BGB.

- 1 Grundsätzlich trägt die Klägerin die Beweislast für die Unwahrheit der Tatsachenbehauptung, deren Unterlassung sie begehrt. Allein § 186 StGB iVm § 823 II BGB kehrt zum Schutz vor unbilliger Nachrede die Beweislast um. Insoweit trägt der Verletzte das Risiko, daß die von ihm aufgestellte ehrenrührige Behauptung nicht erweislich wahr ist, und nicht die Verletzte, bei der es sich wie hier auch um eine juristische Person handeln kann (Schönke/Schröder/Lenckner StGB 25. Aufl. 1997 vor § 185 Rdn. 3 a). Diese aus § 186 StGB gefolgerte Beweislastregel gilt jedoch nur mit einer wichtigen Einschränkung: Wenn der Verletzte in Wahrnehmung berechtigter Interessen (Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG, § 193 StGB) gehandelt hat, bleibt es bei der allgemeinen Regel, daß die Verletzte die Unwahrheit der Behauptung beweisen muß (BGH NJW 1985 162; Baumgärtel/Stinader Handbuch der Beweislast im Privatrecht, Bd. 2, Aufl. 1991 § 823 BGB Rdn. 54; Palandt/Thomas, BGB 56. Aufl. 1997 § 824 BGB Rdn. 13). Denn nur wenn die Behauptung erwiesenermaßen unwahr ist, kann an ihrer Verbreitung kein berechtigtes Interesse mehr bestehen. Die Beklagte mußte deshalb nur beweisen, daß sie in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt hat. Hieran bestehen nach Auffassung des Senats keine Zweifel.
2. Die Beklagte durfte in ärztlicher und wissenschaftlicher Verantwortung handelnd in Anbetracht der für die Bevölkerung drohenden großen Gesundheitsgefahren ihren wiederholt intern geäußerten und bisher nicht widerlegten BSE-Verdacht

auch dann an die Öffentlichkeit bringen, wenn dadurch die wirtschaftlichen Interessen der Klägerin geschädigt worden sein sollten. Letzteres ist schon deshalb zweifelhaft, weil die Klägerin bis heute keine konkreten Umsatzeinbußen dargetan hat und überdies nicht erst die Beklagte mit ihren Interviews die Beunruhigung der schleswig-holsteinischen Bevölkerung über BSE und über die Vorgänge auf dem Schlachthof von Bad Bramstedt im besonderen ausgelöst hat.

Für die Beklagte spricht, daß sie der Klägerin keinen Schuldvorwurf gemacht, sondern in durchaus zurückhaltender Formulierung nur behauptet hat, daß es auf dem Schlachthof der NFZ „hin und wieder BSE-auffällige Tiere“ gegeben habe, die normal geschlachtet worden und in den Verbrauch gelangt seien. Der Einwand der Klägerin, sie selbst treffe kein Verschulden, weil die Entscheidung über die Schlachtung allein das Fleischhygieneamt zu verantworten habe, und deshalb hätte die Beklagte sie nicht mit der Formulierung „auf dem Schlachthof der NFZ“ öffentlich bloßstellen und in einen internen Behördenstreit des Fleischhygieneamtes verwickeln dürfen, geht fehl. Die Beklagte mußte ihre Behauptungen notgedrungen konkretisieren, und die Vorgänge haben sich nun einmal räumlich auf dem Gelände der Klägerin abgespielt. Die Beklagte hätte auch nicht formulieren können „auf einem Schlachthof in Bad Bramstedt“ ohne wegen einer solchen Äußerung womöglich von anderen ortsansässigen Schlachtern belangt zu werden. Auf jeden Fall war es aber die Klägerin, die das Fleisch, gleich ob schuldhaft oder schuldlos, in den Verbrauch gebracht hat.

- 3 Daß es auf ihrem Schlachthof überhaupt BSE-auffällige Tiere gegeben habe, bestreitet die Klägerin mit Nichtwissen (Bl. 260 d.A.). Daß sich die lang dauernden Querelen innerhalb des Fleischhygieneamtes auf dem Gelände der Klägerin ihrer eigenen Wahrnehmung entzogen haben sollen (vgl. § 138 Abs. 4 ZPO), ist schwer vorstellbar, ebenso, dass sie über die Art der Verwendung auffälliger Rinder selbst nichts gewußt haben soll. Dessen ungeachtet ist der Senat davon überzeugt, daß es hinreichend „BSE-auffällige Tiere“ gegeben hat, die das Vor-

gehen der Beklagten als gerechtfertigt erscheinen lassen. Zunächst sind die vier Rinderköpfe zum IPH nach Hannover zur Untersuchung eines BSE-Verdachts geschickt worden. Daß dies ohne irgendwelche auf BSE hindeutende Symptome und nur deshalb geschehen ist, um die angeblich grundlos quengehende Beklagte zufriedenzustellen (vgl. Bl. 260 d.A.), hält der Senat für ausgeschlossen. In einem der vier Fälle (Bl. 82 d.A.) soll die Einsendung auch nicht auf Anregung der Beklagten geschehen sein, sondern während ihrer Urlaubsabwesenheit am 4. April 1991. In zwei der vier Fälle sind trotz der Tötung mit Bolzenschußgeräten perineuronale Vakuolen festgestellt worden. Das sind Aushöhlungen der Hirnsubstanz, wie sie auch bei BSE vorkommen. Wenn der Befund sodann von Prof. Dr. Pohlenz mit „histopathologisch kein eindeutiger Hinweis auf BSE“ nur äußerst vorsichtig formuliert worden ist, räumt dies einen BSE-Verdacht keineswegs aus, sondern spricht zusätzlich dafür, daß diese Tiere BSE-auffällig gewesen sind. Danach konnte von einem „eindeutig negativen Ergebnis“ der Untersuchungen, mit denen das zuständige Ministerium sich und die Bevölkerung beruhigen wollte (MELFF-Bericht vom 5. Oktober 1994 - Bl. 100 d.A.), nicht die Rede sein. Es liegt auf der Hand, daß „keine eindeutigen Hinweise auf BSE“ etwas grundlegend anders sind als eindeutig keine Hinweise auf BSE:

Damit konnte sich (nicht nur) für die Beklagte der Verdacht aufdrängen, daß den staatlichen Stellen durchaus im Einklang mit den fleischerzeugenden und verarbeitenden Betrieben sehr daran gelegen war, einen amtlichen BSE-Nachweis wenn irgendmöglich zu verhindern. Wenn vereitelt wurde, daß die der sachverständigen Beklagten aufgefallenen Tiere sachgerecht medikamentös getötet oder lebend zum IPH nach Hannover geschickt werden konnten, wenn trotz der nicht eindeutigen und damit unsicheren Befundergebnisse keine weiteren Untersuchungen durchgeführt wurden, wenn die Beklagte schließlich gegen ihren Willen aus dem Stall ans Band versetzt worden ist und ihr damit die Möglichkeit genommen wurde, bei der klinischen Lebenduntersuchung weitere BSE-Verdachtsmomente festzustellen, und wenn die Untersuchungsergebnisse im

MELFF-Bericht öffentlich verharmlost wurden, dann durfte sich die Beklagte, die als wissenschaftliche Expertin um eine Stellungnahme gebeten worden war, in der geschehenen Weise und in durchaus zurückhaltender Form öffentlich äußern.

4. Ob die Beklagte zuvor den Dienstweg vollständig ausgeschöpft hat, spielt für die Äußerungen zu dem hier maßgeblichen Zeitpunkt im Herbst 1994 für die Wahrnehmung berechtigter Interessen keine Rolle mehr. Unstreitig hat sich die Beklagte immer wieder an ihren Vorgesetzten im Fleischhygieneamt gewandt. Daß sie damit angesichts der hierarchischen Behördenstruktur keinen Erfolg hatte, darf man der Beklagten nicht vorwerfen. Streitig ist, ob der Brief vom 30. 8. 1992 existiert, den die Beklagte dem nächsthöheren Vorgesetzten Landrat Gornissen geschrieben haben will (der Brief wird auf Bl. 25 f. d.A. zitiert). Der Landrat erwähnt sich nicht, einen solchen Brief erhalten zu haben (Bl. 264, 284 d.A.). In jedem Fall durfte sich die Beklagte in einer bereits öffentlich geführten Diskussion über Gesundheitsprobleme von großer gesellschaftlicher Bedeutung einschalten und auf konkrete Wahrnehmungen gestützten Behauptungen, die weder aus der Luft gegriffen noch eindeutig widerlegt sind. Das gilt erst recht, wenn man berücksichtigt, daß auch im MELFF-Bericht (auf S. 22 ff.) festgestellt wird, daß kranke Tiere vorschriftswidrig zwischen den Normalschlachtungen am Band geschlachtet worden sind. Ob das auch im Fall der hier im Vordergrund stehenden vier BSE-auffälligen Rinder geschehen ist oder ob diese wie die Klägerin nunmehr (Bl. 261 d.A.) behauptet, ordnungsgemäß im Sanitätsschlachtraum geschlachtet worden sind, mag dahinstehen. Jedenfalls sind diese vier Tierkörper der normalen Verarbeitung zugeführt worden, obwohl in drei Fällen das Untersuchungsergebnis - wie schon ausgeführt - so vorsichtig formuliert worden war, daß Anlaß zur Zurückhaltung bestanden hätte.
5. Unter diesen Umständen handelte die Beklagte durchaus verantwortungsbewußt und in Wahrnehmung berechtigter Interessen. Eine öffentliche Diskussion über

echte und vermeintliche Mißstände in einer die Bevölkerung so elementar berührenden Frage wie der Fleischhygiene und der Volksgesundheit darf nicht dadurch verhindert werden, daß man den Informanten einem existenzvernichtenden Haftungsrisiko aussetzt. Der Respekt vor der Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit in Art. 5 Abs. 1 und 3 GG verlangt hier von der Klägerin, die weder absichtlich beleidigt noch überhaupt eines schuldhaften Verhaltens bezichtigt worden ist, die möglicherweise absatzschädigenden Behauptungen der Beklagten hinzunehmen. Damit erweisen sich die Unterlassungs- und Feststellungsansprüche und auch der (im übrigen unschlüssige) Zahlungsanspruch als unbegründet.

Der Senat hat keinen Anlaß gesehen, die mündliche Verhandlung wegen der nachträglich eingereichten, nur zum neuen Vorbringen im Schriftsatz der Beklagten vom 16. April 1997 nachgelassenen Schriftsätze gemäß § 156 ZPO wieder zu eröffnen.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 97 Abs. 1, 708 Nr. 10, 711, 546 Abs. 2 ZPO

Dr. Godbersen

Czauderna

Prof. Dr. Schack

Ausgefertigt:
Schleswig, den 22. Juli 1997

(Nielsen) Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des
Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts

Ausfertigung

3 Sa 58/96a
3c Ca 2254/94 (Neumünster)

Verkündet lt.
Sitzungsprotokoll
am 22. Juli 1997

IM NAMEN DES VOLKES



URTEIL

In dem Rechtsstreit

der Tierärztin Dr. Margrit Herbst, Landweg 45, 24576 Bad Bramstedt,

- Klägerin und Berufungsklägerin -



Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Reinhard Wenge, Wandsbeker
Marktstraße 43, 22041 Hamburg,

den Kreis Segeberg, vertreten durch den Kreisausschuß, Hamburger Straße 30, 23795
Bad Segeberg,

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozeßbevollmächtigte: Verbandsgeschäftsführer Klabunde und stellvertreter
Geschäftsführer Kley, Kommunal-
Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein, Reventloun-
allee 6, 24105 Kiel

hat die I. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein auf die mündliche
Verhandlung vom 22. Juli 1997 durch die Präsidentin des Landesarbeitsgerichts Prof.
Dr. Colnenc und die ehrenamtlichen Richter Radestock und Lorenzen